

Beschluss des Regierungsrates über Beiträge für Naturschutzgebiete und Obstgärten

(vom 14. März 1990)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Beiträge für Naturschutzgebiete

In Änderung von RRB-Nr. 3239/1986 werden die Beiträge für die Bewirtschaftung von Naturschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung ab Pflegeperiode 1990/91 wie folgt festgelegt:

Zone	Nr.	Nutzung bisher	Nutzung neu	Beitrag Fr./Are	
I Naturschutz- zone	01	Streu-/Magerwiese	Streu-/Magerwiese	19	
	IR	Ackerbau	Streu-/Magerwiese	45	
	Regenerations- flächen	12	Dauerwiese	Streu-/Magerwiese	35
		13	Weide gedüngt	Streu-/Magerwiese	25
	14	Weide ungedüngt	Streu-/Magerwiese	19	
II Umgebungs- schutzzonen					
II A	21	Ackerbau	ungedüngte Wiese	32	
	22	Dauerwiese	ungedüngte Wiese	22	
	23	Weide gedüngt	ungedüngte Wiese	12	
II B	31	Ackerbau	Wiese/Weide	10	
	32	Dauerwiese	Wiese/Weide	5	
	33	Weide	Wiese/Weide	0	
II C	41	Ackerbau	Wiese/Weide	10	
	42	Dauerwiese	Wiese/Weide	0	
	43	Weide	Wiese/Weide	0	

In den Beitragsklassen 01, 13 und 14 ist für erschwerte Bedingungen bei grossem Mehraufwand (50–100%) ein Zuschlag von Fr. 5 pro Are und Jahr, bei sehr grossem Mehraufwand (über 100%) ein Zuschlag von Fr. 10 pro Are und Jahr zulässig.

Bei pachtzinsfreier Bewirtschaftung öffentlichen Grundeigentums und von Parzellen, die mit Unterstützung der öffentlichen Hand von

Schutzorganisationen erworben wurden, ist von der Beitragssumme ein angemessener Betrag – etwa in der Höhe des Pachtzinsverzichtes – abzuziehen.

II. Beiträge für Obstgärten

Zur Erhaltung und Förderung von Obstgärten als bedeutende Landschaftselemente und Lebensräume werden folgende Beiträge ausgerichtet für Obstgärten von kantonaler und regionaler Bedeutung und solche, welche wieder entsprechend aufgewertet werden, sofern sie durch einen Vertrag mit der Baudirektion oder gegebenenfalls durch Schutzanordnung gesichert sind:

Regelbeitrag:	– Obstgartenfläche pro Are und Jahr	
	– extensive Grasnutzung, ohne Düngung und Beweidung	Fr. 10
	– intensiver Unternutzen	Fr. 0
	– Obstbaum pro Jahr	Fr. 40
Zuschläge:	– Biologische Qualitäten	
in besonderen	– Wertvolle Wiesenvegetation oder	
Fällen	besonders aufwendige Art des Unter-	
	nutzens pro Are und Jahr bis	Fr. 20
	– Biologisch sehr wertvoller Baum pro Jahr bis	Fr. 20
	– Besondere Ertragsausfälle	
	auf ackerfähigem Land pro Are und Jahr	Fr. 10
	– Bei Schutzverordnungen nach Massgabe des Ertrags-	
	ausfalles auf der betreffenden Fläche, Regelung im	
	Einzelfall	
Pflanzbeitrag:	– Einmaliger Beitrag bei Remontierungen nach	
	besonderer Regelung.	

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. März 1990

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Lang

Der Staatsschreiber:

Roggwiller